



Stolberg, 5. April 2022

# PRESEMITTEILUNG

## Wichtige Fragen und Antworten für Flüchtlinge aus der Ukraine

Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer sind bereits vor dem russischen Angriffskrieg geflohen. Auch in Stolberg sind schon viele angekommen. Die gemeinsame Sammelunterkunft mit der Stadt Eschweiler im Stolberger Berufskolleg geht in Kürze in Betrieb, „Wir sind also gerüstet“, versichert Bürgermeister Patrick Haas. „Die große Mehrheit der Menschen konnte bislang aber privat untergebracht werden, auch weil uns unter [Ukraine-Hilfe@stolberg.de](mailto:Ukraine-Hilfe@stolberg.de) schon viele Private ihren Wohnraum zur Unterbringungsvermittlung zur Verfügung gestellt haben. Vielen herzlichen Dank!“

Die Kupferstadt Stolberg hat die wichtigsten Fragen und Antworten für Geflohene zusammengestellt (auch unter [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de); Übersetzung ist bereits beauftragt):

### 1. Müssen sich Kriegsvertriebene aus der Ukraine bei der Ausländerbehörde registrieren lassen?

Aufgrund der Befreiung von der Visumpflicht für eine Aufenthaltsdauer von 90 Tagen in der Bundesrepublik Deutschland, ist eine Registrierung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht notwendig.

Ein Bezug von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) kann auch ohne Registrierung erfolgen.

### 2. Ich habe in der Ukraine gelebt, bin aber nicht ukrainische\*r Staatsangehörige\*r. Gelten für mich besondere Regelungen bei der Einreise?

Ja, einreisende Personen aus sog. „Drittstaaten“ müssen sich in der Ausländerbehörde der StädteRegion Aachen, Hackländerstr. in Aachen persönlich melden.

### 3. Ich halte mich bei Freunden/Verwandten in Stolberg auf, kann aber nicht für meinen Lebensunterhalt aufkommen. Habe ich Anspruch auf Leistungen?

Ja, ein Anspruch auf Leistungen gem.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sollte geprüft werden.

Bitte sprechen Sie im Amt für Soziales, Arbeitsgruppe Asylleistungen zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 17.30) im Sozialamt vor.

Pressestelle der  
Kupferstadt Stolberg  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg

Ansprechpartner: Tobias Schneider  
Tel.: 02402-13-205  
Fax: 02402-13-222  
E-Mail: [tobias.schneider@stolberg.de](mailto:tobias.schneider@stolberg.de)

Sofern Sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, lassen Sie sich bitte von einer dolmetschenden Person begleiten.  
Bitte bringen Sie alle Ausweisdokumente mit.

**4. Kann ich die Übernahme von Kosten für notwendige medizinische Behandlungen beantragen?**

Ja, Kosten für notwendige medizinische Behandlungen sind Bestandteil der Leistungen gem. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Bitte sprechen Sie im Amt für Soziales, Arbeitsgruppe Asylleistungen zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 17.30) im Sozialamt vor.

Sofern Sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, lassen Sie sich bitte von einer dolmetschenden Person begleiten.

Bitte bringen Sie alle Ausweisdokumente mit.

Bei medizinischen Notfällen suchen Sie bitte direkt ein Krankenhaus auf oder wählen den Notruf 112.

**5. Ich habe eine Wohnung in Stolberg gefunden, möchte diese anmieten, kann aber für die Höhe der Mietkosten nicht aufkommen. Was kann ich tun?**

Die Leistungen gem. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beinhalten auch die Übernahme von angemessenen Kosten der Unterkunft.

Bitte klären Sie vor Abschluss eines Mietvetrages, ob die Kosten der Unterkunft als angemessen anerkannt werden.

**6. Kann ich als Kriegsvertriebene\*r aus der Ukraine einen Wohnberechtigungsschein beantragen, um öffentlich geförderten Wohnraum zu beziehen?**

Ja, zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines muss jedoch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vorliegen beziehungsweise beantragt werden. Bei einem Aufenthalt in Deutschland ohne Registrierung bei der Ausländerbehörde kann kein Wohnberechtigungsschein erteilt werden.

**7. Werden meine persönlichen Daten erfasst, wenn ich einen Antrag auf Leistungen gem. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) stelle?**

Ja, die persönlichen Daten für alle antragstellende Personen werden erfasst und der Ausländerbehörde bzw. dem „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (BAMF) mitgeteilt. Die Erfassung Ihrer Daten ist nicht mit einer Registrierung gleichzustellen, die zu einem späteren Zeitpunkt über die Ausländerbehörde erfolgt.

**8. Ich habe bereits Leistungen in einer anderen Kommune beantragt, möchte aber nun nach Stolberg ziehen. Was muss ich tun?**

Bitte sprechen Sie im Amt für Soziales, Arbeitsgruppe Asylleistungen, zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 17.30) im Sozialamt vor. Sofern Sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, lassen Sie sich bitte von einer dolmetschenden Person begleiten. Bitte bringen Sie alle Ausweisdokumente und evt. Bescheide anderer Behörden mit.

Pressestelle der  
Kupferstadt Stolberg  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg

Ansprechpartner: Tobias Schneider  
Tel.: 02402-13-205  
Fax: 02402-13-222  
E-Mail: tobias.schneider@stolberg.de

**9. Erhalte ich bei einem Antrag auf Leistungen gem. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) direkt eine Barauszahlung?**

Grundsätzlich wird die Leistung in Form von Barchecks zu festen Terminen ausgezahlt. Barchecks können bei einer Bank in Bargeld ausgezahlt werden. Sofern der Zeitraum bis zur ersten Ausgabe eines Barchecks überbrückt werden muss, wird behelfsweise ein Warengutschein ausgestellt.

**10. Ich möchte Wohnraum für geflüchtete Personen aus der Ukraine anbieten. Wie kann dieses Angebot an Bedürftige vermittelt werden?**

Sie können Ihr Angebot – neben den europa- und bundesweiten Plattformen, auch per E-Mail an [Ukraine-Hilfe@stolberg.de](mailto:Ukraine-Hilfe@stolberg.de) richten.

Anfragen sind auch unter Tel. (02402) 13-777 möglich.

**11. Ich habe ein alleinreisendes/-reisenden, ukrainisches Kind/Jugendlichen in meinem Haus aufgenommen. Muss ich dies der Behörde melden, auch wenn ich für den Lebensunterhalt dieser Person Sorge?**

Ja, bitte wenden Sie sich in jedem Fall unverzüglich persönlich während der Öffnungszeiten der Verwaltung an das Jugendamt der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 1b, Etage 1 oder telefonisch über die Zentrale der Stadtverwaltung 02402 – 13 0 oder ersatzweise unter 0151 – 22 13 58 08. Bitte bringen Sie alle Ihnen vorliegenden Dokumente zu dem betreffenden Kind/Jugendlichen mit.

**12. Ich habe aufgrund traumatischer Erlebnisse, psychische Beschwerden. Wo kann ich Rat und Hilfe finden?**

Bitte wenden Sie sich an

- den Sozialpsychiatrischen Dienst, Rathausstraße 66, 52222 Stolberg, Tel.: (0241) 5198-5349, [spdi@staedteregion-aachen.de](mailto:spdi@staedteregion-aachen.de), oder an
- das Sozialpsychiatrische Zentrum, Kaiserplatz 6, 52222 Stolberg, Tel.: (02402) 7096396, [www.spz.ac](http://www.spz.ac), oder an
- das Selbsthilfebüro, Rathausstraße 66, 52222 Stolberg, Tel.: (0241) 5198-5319, [selbsthilfebuero@staedteregion-aachen.de](mailto:selbsthilfebuero@staedteregion-aachen.de) .

Wenn Sie die Möglichkeit haben, eine dolmetschende Person mitzubringen, ist meist ein schneller Termin möglich.

Auch die StädteRegion stellt gesammelt alle relevanten Informationen zusammen: <https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/kommunales-integrationszentrum-a-46/willkommen-in-der-staedteregion-informationen-fuer-neuzugewanderte>

Pressestelle der  
Kupferstadt Stolberg  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg

Ansprechpartner: Tobias Schneider  
Tel.: 02402-13-205  
Fax: 02402-13-222  
E-Mail: [tobias.schneider@stolberg.de](mailto:tobias.schneider@stolberg.de)